VEREIN Transatlantic Aid Foundation

Statuten des Vereins « Transatlantic Aid Foundation »

mit Sitz in Härkingen, Schweiz

1. Name

Unter dem Namen "Transatlantic Aid Foundation", für die Förderung der Menschen in Entwicklungsländern durch Bildung und Infrastrukturprojekte besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Härkingen.

2. Zweck

Zwecke des Vereins sind:

- 2.1. Die Förderung der schulischen Ausbildung von bedürftigen Familien, Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland. Dies durch Gewährung von Aufbauhilfen für Schulen, Stipendien oder zinslosen Darlehen an Studenten und Auszubildende.
- 2.2. Unterstützung der Erwachsenenbildung ("Adult education").
- 2.3. Förderung und Unterstützung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften. Durch «Hilfe zur Selbsthilfe» wollen wir einen Beitrag gegen Armut und Hunger leisten.
- 2.4. Förderung, Unterstützung und Vermittlung von Praktika Arbeitseinsätze Erfahrungsaustausch interessierter Personen.

3. Mittel

- 3.1. Der Verein beschafft sich zur Erfüllung seines Zweckes die erforderlichen Finanzmittel durch:
 - 3.1.1. Jährliche Mitgliederbeiträge durch aktive- und passive Mitglieder. Diese können von der Mitgliederversammlung festgesetzt bzw. angepasst werden.
 - 3.1.4. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag
- 3.2. Durch Kollektenerträge, Spendenaktionen und private Vergabungen.
- 3.3. Durch Subventionen bzw. Beiträge kirchlicher, staatskirchlicher oder staatlicher Institutionen.

3.4. Durch allfällige Erträge des Vereinsvermögens.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften ohne Rücksicht auf Nationalität, Wohnsitz, Geschlecht und Konfession werden. Es gibt passive Mitglieder ohne Stimmrecht und aktive Mitglieder mit Stimmrecht.
- 4.2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.
- 4.3. Der Vorstand bestätigt dem aufgenommenen Mitglied schriftlich dessen Mitgliedschaft und übergibt ihm eine Ausfertigung der Vereinsstatuten.
- 4.4. Gönnermitglieder können alle natürlichen oder juristische Personen werden, die einen höheren Beitrag als die Aktivmitglieder entrichten
- 4.5. Ehrenmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben und durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4.6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen einstimmig der aktiven anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Mitgliederversammlung (betrifft nur die aktiven Mitglieder).
- 5.2. Der Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1. Stellung und Einberufung
 - 6.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in schriftlicher Form unter Angabe der Traktandenliste. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 6.1.2. Ein Fünftel der aktiven Mitglieder kann beim Präsidium unter Angabe der Gründe schriftlich die Abhaltung einer Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall hat der Vorstand die Versammlung innert Monatsfrist nach Eingang des Gesuches einzuberufen.

6.2. Abstimmungsmodus

- 6.2.1. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 6.2.2. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Hand Mehr.
- 6.2.3. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6.2.4. Über dringende Geschäfte kann auch schriftlich abgestimmt werden.

6.3. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- 6.3.1. Genehmigung des Jahresberichtes
- 6.3.2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- 6.3.3. Entlastung des Vorstandes
- 6.3.4. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 6.3.5. Wahl des Vorstandes
- 6.3.6. Wahl des Präsidiums
- 6.3.7. Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- 6.3.8. Kenntnisnahme/Genehmigung des vom Vorstand erstellten Tätigkeitsprogrammes
- 6.3.9. Festsetzung und Abänderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten
- 6.3.10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6.3.11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7. Der Vorstand

- 7.1. Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal sieben natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- 7.2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er bezeichnet eine Co-Präsidentin / einen Co-Präsidenten. Diese dieser leitet das Präsidium mit dem Initianten. Weiter eine Kassierin einen Kassier und eine Aktuarin einen Aktuar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Initianten.

7.3. Aufgaben

- 7.3.1. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er entscheidet über die zu unterstützenden Projekte.
- 7.3.2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen geschäftlichen Angelegenheiten.
- 7.3.3. Er bezeichnet die im Geschäftsverkehr mit Dritten unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnung. Dabei gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.
- 7.3.4. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zu Sitzungen zusammen so oft es die Geschäfte erfordern.
- 7.3.5. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hat jederzeit das Recht, beim Präsidium die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aussenstehende Experten als Berater beiziehen.

7.4. Beschlussfassung

- 7.4.1. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 7.4.2. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
- 7.4.3. Beschlüsse des Vorstandes können mit Einstimmigkeit aller Mitglieder auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

7.5. Entschädigung

- 7.5.1. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 7.5.2. Es werden nur die effektiven Spesen und Auslagen erstattet.

8. Die gesetzliche Revisionsstelle - Art. 69b

- 8.1. Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
 - 1. Bilanzsumme von 10. Millionen Franken;
 - 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
 - 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

- 8.2. Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.
- 8.3. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.
- 8.4. In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung in der Ordnung der Revision frei.

9. Die statuarische Revisionsstelle

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie können wieder gewählt werden.
- 9.2. Diese haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung dazu Bericht und Antrag zu erstatten.
- 9.3. Vorstandsmitglieder können nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.
- 9.4. Wenn nötig kann die Revision auch einem Treuhänder übergeben werden.

10. Haftung

- 10.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 10.2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

11.1. Der Verein kann durch Zustimmung der aktiven Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

12. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

- 12.1. Ein bei Auflösung des Vereins verbleibendes Vereinsvermögen darf ausschliesslich für Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes verwendet werden.
- 12.2. In diesem Sinne ist ein noch vorhandenes Vereinsvermögen nach erfolgter Auflösung des Vereins einem anderen gemeinnützigen Verein zur Verfügung zu stellen.

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Gründungsversammlung in Egerkingen vom 23.12.2019 angenommen.

Hans-Peter Zeh Gründungsmitglied Dr. Kenneth Ekeugo Gründungsmitglied